

Akkreditierungsagentur  
im Bereich Gesundheit und Soziales



## **Bewertungsbericht**

**zum Antrag der**

**Fachhochschule Nordhausen,**

**Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,**

**auf Akkreditierung des berufsbegleitenden, weiterbildenden Master-  
Studiengangs**

**„Transdisziplinäre Frühförderung“**

**(Master of Arts, M.A.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH

Sedanstr. 22

79098 Freiburg

Telefon: 0761/208533-0

E-Mail: [ahpgs@ahpgs.de](mailto:ahpgs@ahpgs.de)

Die AHPGS verwendet im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit im Folgenden die maskulinen Substantivformen stellvertretend für die femininen und die maskulinen Formen.

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Fachlich-inhaltliche Aspekte .....</b>	<b>9</b>
3.1	Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen.....	9
3.2	Modularisierung des Studiengangs .....	12
3.3	Bildungsziele des Studiengangs .....	14
3.4	Arbeitsmarktsituation und Berufschancen .....	15
3.5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.....	16
3.6	Qualitätssicherung .....	17
<b>4</b>	<b>Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung .....</b>	<b>19</b>
4.1	Lehrende .....	19
4.2	Ausstattung für Lehre und Forschung .....	20
<b>5</b>	<b>Institutionelles Umfeld.....</b>	<b>21</b>
<b>6</b>	<b>Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung .....</b>	<b>22</b>
<b>7</b>	<b>Beschluss der Akkreditierungskommission .....</b>	<b>41</b>

## 1 Einleitung

Die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen wird in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 10.10.2003 – in der jeweils gültigen Fassung verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachter und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der AHPGS orientiert sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang ein schlüssiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

- Antragstellung durch die Hochschule  
Die Geschäftsstelle prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung (siehe 2.- 5.), die von der Hochschule geprüft und frei gegeben und nach der Freigabe zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtern zur Verfügung gestellt wird.
- Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)  
Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, den Dekanen, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gutachtergruppe über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gutachtergruppe erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf der Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung einen Gutachtenbericht (siehe 6.), der zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 7.) dient.

- Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS  
Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf der Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung, dem abgestimmten Gutachtertivotum der Vor-Ort-Begutachtung sowie unter Berücksichtigung der ggf. von der Hochschule nachgereichten Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens bzw. nachgereichten Unterlagen.

## 2 Allgemeines

Der Antrag der Fachhochschule Nordhausen auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ wurde am 17.02.2013 zusammen mit den Anträgen des Bachelor-Studiengangs „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ und dem Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ in elektronischer und schriftlicher Form bei der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) eingereicht. Am 20.11.2012 wurde zwischen der Fachhochschule Nordhausen und der AHPGS der Akkreditierungsvertrag geschlossen.

Am 05.04.2013 hat die AHPGS der Fachhochschule Nordhausen „Offene Fragen“ bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 22.04.2013 sind die Antworten auf die „Offenen Fragen“ (AOF) bei der AHPGS in elektronischer Form eingetroffen.

Die Freigabe der zusammenfassenden Darstellung durch die Hochschule erfolgte am 14.05.2013.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“, den Offenen Fragen und den Antworten auf die Offenen Fragen finden sich folgende Anlagen (die von den Antragstellern eingereichten Unterlagen sind im Folgenden durchlaufend nummeriert):

**Gemeinsame Anlagen der Master-Studiengänge „Transdisziplinäre Frühförderung“ und „Therapeutische Soziale Arbeit“ und des Bachelor-Studiengangs „Heilpädagogik/Inclusive Studies“:**

Anlage A	Leitbild der Fachhochschule Nordhausen
Anlage B	Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Thüringer Kultusministerium und der Fachhochschule Nordhausen (Zeitraum 2008-2011)
Anlage C	Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Thüringer Kultusministerium und der Fachhochschule Nordhausen (Zeitraum 2012-2015)
Anlage D	Vereinbarung über einen Lehrauftrag an der Fachhochschule Nordhausen
Anlage E	Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherstellung der räumlichen, sächlichen und apparativen Ausstattung
Anlage F	Rechtsprüfung der Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ und die Master-

	Studiengänge „Transdisziplinäre Frühförderung“ und „Therapeutische Soziale Arbeit“
Anlage G	Grundordnung
Anlage H	Berufungsordnung
Anlage I	Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen
Anlage J	Immatrikulations- und Gebührenordnung
Anlage K	Evaluationsordnung
Anlage L	Evaluationsbogen Lehre (Muster)
Anlage M	Evaluationsbogen Infrastruktur (Muster)
Anlage N	Programm des HIT - Akademische Personalentwicklung an Hochschule in Thüringen
Anlage O	UNICert - Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Nordhausen
Anlage P	Antrag auf UNICert
Anlage Q	Konzeption der Lehrfrühförderstelle der Fachhochschule Nordhausen
Anlage R	Zertifikat „Familienfreundliche Hochschule“
Anlage S	Literaturübersichten

**Studiengangsspezifische Anlagen für den Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“:**

Anlage 01	Modulübersicht
Anlage 02	Modulbeschreibungen
Anlage 03	Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule Nordhausen und der Medical School Berlin
Anlage 04	Studienverlaufsplan
Anlage 05	Studienordnung (genehmigt am 18.04.2013)
Anlage 06	Prüfungsordnung (genehmigt am 18.04.2013)
Anlage 07	Diploma Supplement (engl. Fassung)
Anlage 08	Lehrverflechtungsmatrix
Anlage 09	Kurzlebensläufe der Lehrenden
Anlage 10	Qualifikationsprofile der Lehrenden
Anlage 11	Übersicht des Wissenschaftlichen Beirats für den Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt auf Grundlage der vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Regeln für die Akkreditierung von Stu-

diengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i.d.F. vom 23.02.2012, Drs. AR 25/2012).

Am 04.06.2013 fand die Vor-Ort-Begutachtung statt. Der Antrag, die ergänzenden Erläuterungen sowie das Ergebnis der Vor-Ort-Begutachtung bilden die Grundlage für den Akkreditierungsbericht.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat über den Antrag der Fachhochschule Nordhausen, Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, auf erstmalige Akkreditierung des konsekutiven Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ auf Empfehlung der Gutachtergruppe positiv Beschluss gefasst und spricht die erstmalige Akkreditierung mit einer Auflage für die Dauer von 5 Jahren bis zum 30.09.2018 aus.



### 3 Fachlich-inhaltliche Aspekte

#### 3.1 Struktur des Studiengangs und fachlich-inhaltliche Anforderungen

Der von der Fachhochschule Nordhausen eingereichte weiterbildende Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ ist ein berufsbegleitender Teilzeit-Studiengang, der in Präsenzzeiten von Donnerstag bis Montag stattfindet und in einem Blended-Learning-Programm studiert wird. Der Master-Studiengangs umfasst 120 Credits nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Die Verantwortung für den Master-Studiengang liegt, nach Angaben der Hochschule, ausschließlich bei der Fachhochschule Nordhausen (vgl. AoF, Punkt 15). Als berufsbegleitender Studiengang ist der Studiengang laut Hochschule so konzipiert, dass alle Studierenden parallel zum Studiengang arbeiten können. Falls während des Studiums der Arbeitsplatz verloren wird, führt dies jedoch nicht zum zwangsweisen Abbruch des Studiums. Das Studium kann unter gleichen Bedingungen zu Ende geführt werden.

Der Master-Studiengang ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert und soll eine hohe praktische Problemlösungskompetenz auf fundierter wissenschaftlicher Basis vermitteln. Das didaktische Konzept des Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ ist, so die Hochschule, geprägt durch die spezifischen Zielsetzungen der Berufstätigkeit der Studierenden und dem Blended-Learning-Programm. Die folgenden Punkte sollen, so die Hochschule, einen zentralen Stellenwert einnehmen (vgl. Antrag A1.5):

- Vermittlung des aktuellen Standes der Wissenschaft und wesentlicher Entwicklungslinien,
- Auswahl und Darstellung des zu vermittelnden theoretischen Wissens unter anwendungsspezifischen Gesichtspunkten und Aufzeigen sich daraus ergebender Implikationen für die Berufspraxis,
- Darstellung wesentlicher Lehrmeinungen,
- Analyse ihrer Relevanz für Gegenwart und Zukunft eines neuen Berufsfelds und Anregung zur Auseinandersetzung damit,
- wissenschaftliche Einordnung typischer praktischer Fragestellungen und Erarbeitung wissenschaftlich fundierter methodischer Lösungsansätze gemeinsam mit den Studierenden.

Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Die Master-Urkunde und das Master-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement ergänzt (vgl. Anlage 07). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

Der Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ soll erstmalig zum Wintersemester 2013/2014 beginnen und wird jeweils zum Wintersemester für 25 Studierende angeboten (vgl. Antrag A1.8 und A1.9).

Die Finanzierung des Master-Studiengangs erfolgt durch Studienentgelte in Höhe von 390 Euro/Monat.

Bezogen auf internationale Aspekte des Curriculums gibt die Hochschule an, dass besonders in den Modulen „Forschungsmethoden“ (Modul M1.2), „Modelle der Diagnostik vulnerabler Kinder und Familien“ (Modul 3.2), „Familienorientiertes Arbeiten-Interventionsformen in der Lebenswelten von Kindern und Familien“ (M4.1) und „Persönliche Kompetenzen“ (Modul M6.1) Curricula der europäischen Frühförderung aufgenommen wurden, so die Hochschule (vgl. Antrag A1.14). Darüber hinaus haben die Studierenden im Praxissemester oder in einem Urlaubssemester die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts in einer der acht Partnerhochschulen der Fachhochschule Nordhausen (vgl. Antrag A1.14 und A1.15 und AoF, Punkt 18).

Bezogen auf den Praxisbezug ist in dem konsekutiven, berufsbegleitenden Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ kein Praktikum vorgesehen, so die Hochschule. Die Studierenden erhalten kontinuierlich die Möglichkeit, ihre praktische Berufserfahrung mit theoretischen Erkenntnissen und fachlichen Grundsätzen zu verknüpfen und zu reflektieren. Insbesondere im Modul „Persönliche Reflexion“ (Modul M6.1) werden die Berufserfahrungen und die persönliche Motivation der Studierenden aufgearbeitet, um die fachliche Distanz, emphatische Fähigkeiten und die persönliche Stabilität zu stärken, so die Hochschule (vgl. Antrag A1.18).

Bezüglich der Integration der Forschung, gibt die Hochschule an, dass Forschung und Lehre im Master-Studiengang in einer engen wechselseitigen Verbindung stehen. Die im Modul 1.1 „Wissenschaftstheoretische Fragestellungen“ vermittelten wissenschaftstheoretischen und propädeutischen Grundkenntnisse können im weiteren Verlauf des Studiums unmittelbar angewandt werden, da die Studierenden die Möglichkeit haben in studentischen

Projekten erste eigene Forschungserfahrungen zu sammeln, fachliches Wissen zu generieren und Forschungsmethoden kennenzulernen (vgl. Antrag A1.19). Die Ergebnisse dieser studentischen Projekte werden in Semester- oder Masterarbeiten und auf der Homepage der Hochschule dokumentiert (vgl. Antrag A1.19). Des Weiteren sind Forschungsmethoden sowie Projekt- und Prozessmanagement, Moderations- und Präsentationstechniken Inhalte des Moduls „Sozial-, Leistungs- und Qualitätsmanagement“ (Modul M7.1).

Das selbstorganisierte Lernen wird im Master-Studiengang durch die E-Learning- Plattform ILIAS gestützt. Dort werden Lehr- und Lernmaterialien und Informationen zu Lehrveranstaltungen und Stundenplänen bereitgestellt. Darüber hinaus ermöglicht die Lernplattform eine zeit- und ortsunabhängige Kommunikation zwischen Studierenden untereinander und mit Lehrenden in Kommunikationsforen, so die Hochschule. Die Präsenzveranstaltungen werden durch E-Learning-Elemente ergänzt, so die Hochschule (vgl. Antrag A1.17).

Der Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ ist in acht Kompetenzfelder gegliedert (vgl. Anlage 04 und Antrag A1.11).

- Kompetenzfeld I: „Popädeutik - Wissenschafts- und Forschungsmethoden“ (15 Credits)
- Kompetenzfeld II: „Das System Frühförderung“ (15 Credits)
- Kompetenzfeld III: „Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien“ (15 Credits)
- Kompetenzfeld IV: „Familienorientiertes Arbeiten auf Netzwerkarbeit“ (10 Credits)
- Kompetenzfeld V: „Individuelle Förderprozesse und Dokumentationen“ (15 Credits)
- Kompetenzfeld VI: „Persönliche Kompetenzen“ (15 Credits)
- Kompetenzfeld VII: „Ausgewählte Vertiefungsbereiche“ (15 Credits)
- Kompetenzfeld VIII: „Masterthesis“ (20 Credits)

### 3.2 Modularisierung des Studiengangs

Im Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ sind 16 Pflichtmodule und drei Wahlpflichtmodule (inklusive Master-Thesis) zu absolvieren (vgl. Antrag A1.11).

Von den insgesamt im Master-Studiengang zu absolvierenden 120 Credits sind 20 Credits für die Master-Arbeit vorgesehen.

Ein Credit entspricht einem Workload von 30 Stunden.

Der Gesamtworkload für den Master-Studiengang beträgt 3.600 Stunden, dieser unterteilt sich in eine Präsenzzeit von 720 Stunden, eine Selbstlernzeit von 2.880 Stunden und die Master-Arbeit von 600 Stunden.

Pro Semester werden 20 Credits vergeben (vgl. Anlage 02 und Aof, Punkt 16).

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbezeichnung	Sem.	Credits
M2.1	Rehabilitations- und Gesundheitsrecht	1.	5
M2.2	Das System der Frühförderung in Deutschland	1.	5
M3.1	Modelle der Erfassung vulnerabler Kinder und Familien	1.	5
M5.1	Die Diversität von individuellen Unterstützungsprozessen	1./2.	10
M1.1	Wissenschaftstheoretische Fragestellungen	2.	5
M2.3	Das internationale System der Frühförderung	2.	5
M3.2	Grundlagen bio-psychozialer Diagnostik	2.	5
M1.2	Forschungsmethoden	3.	5
M3.3	Modelle der Diagnostik vulnerabler Kinder und Familien	3.	5
M4.1	Familienorientiertes Arbeiten - Interventionsformen in den Lebenswelten von Kinder und Familien	3.	5
M6.1	Persönliche Kompetenzen	3.	5
M1.3	Autonomie und Ressourcenorientierung im Spannungsfeld frühkindlicher Forschung	4.	5
M4.2	Frühförderung als Netzwerkkooperation	4.	5
M5.2	ICF basiertes Arbeiten im Team	4.	5
M6.2	Didaktik - Konzepte und Methoden der Lehre	5./6.	10
M7.1	Sozial-, Leistungs- und Qualitätsmanagement	5.	5
M7.2	Belastete Familien	5.	5
M7.3	Inklusive Förderung	5.	5

M8	Master-Thesis und Kolloquium	6.	20
	<b>Gesamt</b>		120

Die oben genannten acht Kompetenzfelder stellen sich wie folgt dar: Im ersten Kompetenzfeld „Propädeutik-Wissenschafts- und Forschungsmethoden“ (Module M1.1-M1.3) wird den Studierenden, unter Berücksichtigung philosophischer, historischer und soziologischer Perspektiven, ein Zugang zu wissenschaftstheoretischen Fragestellungen verschafft, so die Hochschule (vgl. Anlage 02). Im zweiten Kompetenzfeld „Das System Frühförderung“ (Module M2.1-M2.3) sollen die Studierenden lernen, „das System der Frühförderung aus seiner Entstehung heraus zu verstehen und in die sozialen Hilfesysteme einzuordnen“ (vgl. Anlage 02). Das dritte Kompetenzfeld „Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien“ (Module M3.1-M3.3) soll die Studierenden befähigen bio-psycho-soziale Krankheitsmodelle zu verstehen und standardisierte und nicht-standardisierte Diagnostikverfahren anzuwenden. In Kompetenzfeld Vier: „Familienorientiertes Arbeiten und Netzwerkarbeit“ (Module M 4.1, M4.2) sollen den Studierenden familiensoziologische Kenntnisse und Kommunikationskompetenzen in und mit Familiensystemen vermittelt werden, so die Hochschule (vgl. Anlage 02). Im fünften Kompetenzfeld „Individuelle Förderprozesse“ (Module M5.1, M5.2) sollen „zur Gestaltung der konkreten Unterstützungs-, Begleit- und Förderprozessen Kenntnisse über effiziente Interventionsprozesse“ erlangt werden (vgl. Anlage 02). In Kompetenzfeld Sechs: „Persönliche Kompetenzen“ (Module M6.1, M6.2) sollen sich die Studierenden mit der eigenen Emotionalität, Belastbarkeit und Ressourcenaktivierung auseinandersetzen, um die „Bedürfnisse von Familien (im Kontext von Behinderung, bedrohter Behinderung, Armut, sozialer Benachteiligung, Multiproblemlagen, psychischer Belastung etc.) adäquat aufgreifen zu können (vgl. Anlage 02). Im siebten Kompetenzfeld „Ausgewählte Vertiefungsgebiete“ (Module M7.1-M7.3) sollen die Studierenden durch drei mögliche Vertiefungsgebiete unterschiedliche Themenbereiche der Frühförderung kennenlernen (vgl. Anlage 02). Das neunte Kompetenzfeld „Masterthesis“ (Modul M 8) dient der Themenfindung und Bearbeitung der Master-Arbeit.

Die ausführliche Beschreibung der Module findet sich im Modulhandbuch (vgl. Anlage 02). Hier werden die Modultitel, die Modulverantwortlichen, der Angebotsturnus, die Dauer der Module, die Modulinhalte sowie die Veranstaltungstypen genannt. Es werden Angaben zu den Lernzielen und dem angezielten Kompetenzerwerb gemacht. Der Arbeitsaufwand gesamt sowie Präsenz- und

Selbstlernzeit sind ausgewiesen. Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sind, soweit erforderlich, genannt. Außerdem beinhalten die Modulbeschreibungen die zu vergebenden Credits, die Voraussetzungen zur Vergabe der Credits sowie die zu erbringende Prüfungsleistung.

Das Prüfungssystem wird im Antrag unter A1.13 dargelegt. Als Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Seminararbeiten und mündliche Prüfungen vorgesehen. Pro Semester werden zwischen einer und vier Prüfungsleistungen absolviert (vgl. Anlagen 02 und 04). Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab (vgl. Anlage 02 und Antrag A1.13). Im Zusammenhang mit der Konzeption der Prüfungsleistungen wurde darauf geachtet, dass in den einzelnen Semestern verschiedene Prüfungsarten implementiert werden (vgl. Antrag A1.13).

In § 14, Abs. 5 der Prüfungsordnung (vgl. Anlage 06) ist geregelt, dass die deutsche Note durch eine ECTS-Note ergänzt wird.

Studierenden, die wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung bzw. Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen wird gestattet die Modulprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen. Dies setzt voraus, dass ein qualifiziertes ärztliches Attest vorgelegt wird (vgl. Anlage 06, § 8, Abs. 9).

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen (in- und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden gemäß der Lissabon-Konvention auf das Studium angerechnet (vgl. Anlage 06, § 18, Abs. 1).

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen wird in der Prüfungsordnung ergänzt (vgl. Aof, Punkt 03).

### **3.3 Bildungsziele des Studiengangs**

Das Ziel des Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ ist vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der Konzepte von Frühförderung und ihrer fachlichen und ethischen Sichtweisen zu vermitteln. Darüber hinaus sollen die Studierenden befähigt werden, eine Qualifizierung in Methoden der Beratung, der Forschung und des Qualitätsmanagements zu erreichen. Des Weiteren sollen Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in den Arbeitsfeldern der Frühförderung aus systemischer Perspektive heraus

interpretiert und analysiert werden, um die Qualität der Tätigkeitsfelder durch Integration systemischer Konzepte und Methoden zu verbessern und die persönlichen Handlungskompetenzen der Studierenden zu erweitern, so die Hochschule (vgl. Antrag A2.1).

Aufgrund dessen ist, nach Aussage der Hochschule, die Entwicklung einer beruflichen Identität als „Frühförderer“ vor dem Hintergrund einer transdisziplinären Ausrichtung und der Weiterentwicklung berufstheoretischer Konzepte und aktueller Bildungs- und sozialer Hilfesysteme zentrales Element des Master-Studiengangs (vgl. Antrag A2.1). Dies soll durch die Vermittlung beruflicher Grundkompetenzen, spezifischer Fachkompetenzen, übergreifender Managementkompetenzen und wissenschaftlicher Kompetenzen für die interdisziplinär orientierten Arbeitsfelder der erweiterten (mobilen, ambulanten und teilstationären) Frühförderung erreicht werden, so die Hochschule (vgl. Antrag A2.2).

### **3.4 Arbeitsmarktsituation und Berufschancen**

Nach Angaben der Hochschule (vgl. Antrag A3.1) sind mögliche Einsatzgebiete der Absolventen des Master-Studiengangs Frühförderstellen, Sozialpädiatrischen Zentren, Familienzentren, (integrativen) Kindertagesstätten, im Bereich der Kindertagesstättenfachberatung und der (kommunalen) Sozialplanung. Angesichts eines Fachkräftemangels auf diesen Gebieten und einer zu erwartenden Qualitätssteigerung sind die Berufschancen für Absolventen des Studiengangs sehr hoch, so die Hochschule.

Laut einer, von der Hochschule genannten, Studie (vgl. Antrag A3.1) „müsste das Personal allein im Bereich Kindertagesstätten um 60% aufgestockt werden, bundesweit fehlen mehr als 100.000 Fachpersonen in diesem Bereich – in der praktischen Arbeit wie in der Aus- und Weiterbildung. Dieses Feld sollte nicht nur der Frühpädagogik überlassen werden: Statt monoprofessioneller Stellenbesetzung setzt moderne Fachlichkeit auf multiprofessionelle Teams, die hochqualifizierte Fachpersonen mit systemübergreifender Ausrichtung einschließen“ (vgl. Antrag A3.1).

Primär fokussiert der konsekutive Master-Studiengang die Erweiterung von Handlungskompetenzen und die Erhöhung der Qualität in der Arbeit mit Systemen, so die Hochschule (vgl. Antrag A3.2). Darüber hinaus soll der Master-Studiengang auch auf neue Arbeitsplätze vorbereiten, in denen explizit Kompe-

tenzen der Bildung, Förderung und Koordinierung im Umfeld einer frühpädagogischen familienorientierten Frühförderung gefordert werden. „Die vorschulischen Bildungs-, Erziehungs- und Fördereinrichtungen sind dabei mit einem doppelten Fachkräftemangel konfrontiert: neben dem quantitativen besteht auch ein qualitativer Mangel. Durch die weitere „Öffnung nach unten“ steigt die Aufnahme immer jüngerer Kinder mit einem immer höheren Personalbedarf, gleichzeitig steigt jedoch auch der Qualifikationsbedarf, um den spezifischen Bedürfnissen der kleinen Kinder gerecht werden zu können und spezielle Hilfeangebote des sekundären Sozialisationsfeldes (Kindertagesstätte) mit dem primären Sozialisationsfeld (Familie) verbinden zu können. Ebenfalls ein erhöhter Qualifizierungsbedarf besteht bei den Systemen der Früherkennung durch den Ausbau des Kinderschutzes“ (vgl. Antrag A3.2). Insgesamt ist, nach Angaben der Hochschule, zu erwarten, dass der Status der Fachkräfte auch im vorschulischen Bereich steigen wird. Nicht nur die notwendige Nachfrage nach hochqualifiziertem Personal in diesem Bereich wird hierzu beitragen, sondern auch der Fachkräftemangel verstärkt einen Konkurrenzkampf (um immer weniger werdende) qualifiziertes Personal, so die Hochschule (vgl. Antrag A3.2).

### **3.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

Laut § 3 der Studienordnung (vgl. Anlage 05) für den Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ gilt als Zugangsvoraussetzung in berufs begleitenden, weiterbildenden Master-Studiengängen ein erster Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend in gesundheits-, sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie (vgl. auch Antrag A4.1 und Anlage J, § 3, Abs. 1 und Abs. 4) (vgl. Anlage 05). Darüber hinaus wird mit allen Bewerbern ein Aufnahmegespräch geführt, das die Grundlage für die endgültige Zulassung bildet (vgl. Anlage 05, § 3, Abs. 6).

Eine weitere Zugangsvoraussetzung besteht in einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in einem sozialen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Arbeitsbereich, bspw. in beratender oder leitender Tätigkeit mit Einzelnen, Gruppen oder Teams und die „Möglichkeit die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während des Studiums in einem entsprechenden Arbeitsbereich/Tätigkeitsbereich anwenden zu können (vgl. Anlage 05, §3, Abs. 4).



### 3.6 Qualitätssicherung

Die Fachhochschule Nordhausen verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre dauerhaft gewährleisten soll und die Studiengänge vor dem Hintergrund ihrer Ziele und Konzepte prüft (vgl. Antrag A5.1).

Der Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ unterliegt den allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Fachhochschule Nordhausen (vgl. Antrag A5.2).

Bezüglich der Lehrevaluation gibt die Hochschule an, dass diese in Form einer schriftlichen Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden jedes dritte Semester stattfindet. Des Weiteren erfolgt in Form von Qualitätsgesprächen zwischen Lehrenden und Studierenden eine Evaluation der Lehre (vgl. Antrag A5.3 und Anlage L). Grundlage der Lehrevaluation ist die Evaluationsordnung (vgl. Anlage K).

Bezogen auf die Praxisrelevanz des zur Akkreditierung eingereichten Master-Studiengangs können noch keine Angaben gemacht werden, da noch keine Absolventenbefragungen, Verbleibsstudien etc. vorliegen. Diese sollen mit Abschluss des ersten Durchlaufs des Bachelor-Studiengangs durchgeführt werden, so die Hochschule (vgl. Antrag A5.4).

Die geschätzte Arbeitsbelastung der Studierenden liegt, nach Angaben der Hochschule, bei 39 Stunden pro Woche. Zur Evaluation der studentischen Arbeitsbelastung können ebenfalls noch keine detaillierten Angaben gemacht werden. Diese soll zukünftig am Ende des Semesters in Form einer schriftlichen Befragung der Studierenden erfolgen. Des Weiteren ist ein Erörterungsgespräch mit Studierenden vorgesehen (vgl. Antrag A5.5).

Angaben zu Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten und Studierendenzahlen können aufgrund des erstmaligen Angebots des Bachelor-Studiengangs noch nicht gemacht werden (vgl. Antrag A5.6).

Studieninteressierte können sich mittels der Homepage der Fachhochschule über den Master-Studiengang informieren. Darüber hinaus werden Studieninteressierte und Studierende durch das Weiterbildungszentrum der Fachhochschule zu Bewerbungs- und Zulassungsverfahren, allgemeinen Studienbedingungen, Inhalte des Studiums etc. informiert. Des Weiteren versendet der

Studiendekan zu Beginn eines jeden Semesters aktuelle Informationen zum Studienangebot per E-Mail an die Studierenden.

Bezogen auf die Betreuung der Studierenden gibt die Hochschule an, dass für die Studierenden des ersten Semesters eine Einführungsveranstaltung stattfindet, in der der Studiengang, das Studienprogramm, die Prüfungsmodalitäten und die Bibliothek vorgestellt werden. Darüber hinaus werden die Studierenden des ersten Semesters durch Tutoren betreut und begleitet. Die fachbezogene Studienberatung wird durch die Professoren des Bachelor-Studiengangs gewährleistet. Diese sind per E-Mail oder in regelmäßigen Sprechstunden erreichbar (vgl. Antrag A5.8).

In die Fachhochschule Nordhausen sind die Themen Gleichstellung, Diversity Management und Gender Mainstreaming in die Hochschulentwicklung integriert und entsprechend im Leitbild verankert, so die Hochschule (vgl. Antrag A5.9).

„Dabei nehmen vor allem die Gleichstellung der Geschlechter und die Unterstützung von Mitarbeitern und Studierenden mit Familienpflichten, die angemessene Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund einen zentralen Stellenwert ein. Darüber hinaus ist die Fachhochschule Nordhausen bemüht, dazu beizutragen, das Gender Mainstreaming-Prinzip auch in Lehre und Forschung umzusetzen und die Genderthematik als fachlichen Inhalt und Forschungsschwerpunkt zu integrieren“ (vgl. Antrag A5.9). Darüber hinaus existiert seit Juni 2010 an der Fachhochschule Nordhausen ein Diversity Arbeitskreis, an dem sich Studierende, das Referat Internationales, das Studienkolleg, die Gleichstellungsbeauftragte, Lehrende aus den Ingenieur- und Sozialwissenschaften und die Hochschulleitung beteiligen (vgl. Antrag A5.9).

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 8, Abs. 9 der Prüfungsordnung (vgl. Anlage 05) geregelt. Darüber hinaus gibt es an der Fachhochschule Nordhausen zwei Behindertenbeauftragte (für Mitarbeiter und Studierende).

## **4 Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung**

### **4.1 Lehrende**

In Anlage 08 findet sich eine Lehrverflechtungsmatrix über die Zusammensetzung der Lehrenden im Master-Studiengang. Aus der Übersicht gehen die Namen der Lehrenden sowie die Module, in denen gelehrt wird, hervor. Darüber hinaus werden Angaben zum Lehrdeputat insgesamt sowie zu den Lehrveranstaltungen im Studiengang gemacht.

Im Master-Studiengang sind neun hauptamtliche Professoren tätig (vgl. Anlage 08). Davon sind vier Professuren vakant, laut Hochschule jedoch bereits ausgeschrieben. Eine Besetzung ist spätestens zum WS 2013/2014 mit den Denominationen Inklusive Pädagogik, Frühförderung, Sozialpädiatrie sowie Sozialtherapie vorgesehen. Darüber hinaus soll die Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die auch die Fachgebiete Case und Care Management sowie Wissenschaftstheorie und -methodik vertreten kann, in Kürze ausgeschrieben und spätestens zum Wintersemester 2013/2014 besetzt werden, so die Hochschule.

80% der Lehre wird von professoral Lehrenden übernommen. Des Weiteren sind zwei Lehrbeauftragte für besondere Angelegenheiten tätig. Drei Lehrbeauftragte sind als nebenberuflich Lehrende an der Lehre des Studiengangs beteiligt (vgl. Anlage 08).

Die Curricula Vitae der Lehrenden findet sich in Anlage 10.

Die Betreuungsrelation im Master-Studiengang liegt bei 10 Studierenden zu einem hauptamtlich Lehrenden.

Die Kriterien zur Auswahl der Professoren sind in der Berufsordnung der Fachhochschule Nordhausen festgelegt (vgl. Antrag B1.3 und Anlage H).

Bezogen auf die Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung gibt die Fachhochschule an, dass den Lehrenden Weiterbildungsveranstaltungen angeboten werden. Darüber hinaus ist die Fachhochschule Nordhausen Mitglied von „HIT“ (Akademische Personalentwicklung an Hochschulen in Thüringen), die ein hochschuldidaktische Weiterbildungsprogramm anbietet (vgl. Antrag B1.4).

Eine Übersicht des weiteren Personals im Bachelor-Studiengang findet sich in den Antworten auf die offenen Fragen, Punkt 05.

## **4.2 Ausstattung für Lehre und Forschung**

Dem Reakkreditierungsantrag ist eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigelegt (vgl. Anlage E).

Die Fachhochschule Nordhausen verfügt über vier Hörsäle, zwei PC-Labore mit je 25 Arbeitsplätzen in Haus 18, zwei PC-Labore mit je 28 Arbeitsplätzen in Haus 19, einem PC-Labor mit 28 Arbeitsplätzen in Haus 25, einem PC-Labor mit 28 Arbeitsplätzen in Haus 20, 32 Seminarräumen für 20 bis max. 60 Personen sowie Leseplätzen in der Bibliothek. Den Studierenden steht ein hochschulweites W-LAN zur Verfügung (B3.1).

Die Bibliothek der Fachhochschule Nordhausen umfasst einen Bestand von ca. 91.000 Büchern und 200 Zeitschriften (vgl. Antrag B3.2). Der studiengangsspezifische Bestand der Bibliothek des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften umfasst ca. 2.000 Medien (vgl. AoF, Punkt 20). Die Bibliothek ist während der Vorlesungszeit von Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch von 9.00 bis 19.30 Uhr und Freitag von 9.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. In der vorlesungsfreien Zeit ist die Bibliothek von Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet (vgl. Antrag B3.2 und Anlage S).

Die Finanzmittel des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften werden im Antrag unter B3.4 aufgeführt.

## 5 Institutionelles Umfeld

Die Fachhochschule Nordhausen wurde 1997 gegründet und nahm im Wintersemester 1998/1999 den Studienbetrieb auf. Ziel der Hochschule ist es, den Studierenden Kompetenzen zu vermitteln, die sie bei ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung unterstützen (vgl. Antrag C1.1). Seit 2006 besteht an der Fachhochschule Nordhausen die Möglichkeit ein Promotionsstudium aufzunehmen. Diese Möglichkeit ist durch die Kooperation mit dem Internationalen Hochschulinstitut Zittau, welches an der Technischen Universität Dresden angesiedelt ist, gegeben (vgl. Antrag C1.1).

Die Fachhochschule Nordhausen gliedert sich in die nachfolgenden zwei Fachbereiche (vgl. Antrag C1.1):

- Ingenieurwissenschaften
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Neben dem Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ werden am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sechs Bachelor-Studiengänge und vier Master-Studiengänge angeboten (vgl. Antrag C2.1):

- „Betriebswirtschaftslehre“ (B.A.),
- „Gesundheits- und Sozialwesen/Soziale Arbeit“ (B.A.),
- „Public Management“ (B.A.),
- „Sozialmanagement“ (B.A.),
- „Internationale Betriebswirtschaft“ (B.A.),
- „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ (B.A.),
- „Innovations- und Change-Management“ (M.A.),
- „Systemische Beratung“ (M.A.),
- „Public Management and Governance“ (M.A.).

## 6 Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung

### I. Vorbemerkung:

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Fachhochschule Nordhausen zur Akkreditierung eingereichten konsekutiven Master-Studiengangs „Therapeutische Soziale Arbeit“ (Vollzeit) und des weiterbildenden Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ (Teilzeit) fand zusammen mit dem Bachelor-Studiengang „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ (Vollzeit) am 04.06.2013 in der Fachhochschule Nordhausen statt.

Von der Akkreditierungskommission wurden folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

- als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:
  - Frau Prof. Dr. Christina Jasmund, *Hochschule Niederrhein*
  - Frau Prof. Dr. Sabine Schäper, *Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen*
  - Herr Prof. Dr. Holger Kirsch, *Evangelische Hochschule Darmstadt*
  - Herr Prof. Dr. Hans Weiß, *Pädagogische Hochschule Ludwigsburg*
- als Vertreter der Berufspraxis:
  - Herr Dr. med. Carsten Wurst, *SRH Zentralklinikum Suhl GmbH*
- als Vertreter der Studierenden:
  - Herr Ingmar Everding, *CVJM-Hochschule Kassel*

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung im Rahmen der Hochschule. Insbesondere geht es dabei um die „Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes“, die „konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“, das „Studiengangskonzept“, die „Studierbarkeit“, das „Prüfungssystem“, „studiengangsbezogene Kooperationen“, die (personelle, sächliche und räumliche) „Ausstattung“, „Transparenz und Dokumentation“, die Umsetzung von Ergebnissen der „Qualitätssicherung“ im Hinblick auf die „Weiterentwicklung“ des Studienganges (im Falle der Re-Akkreditierung sind insbesondere Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Stu-

dienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und umzusetzen) sowie die Umsetzung von „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“. Bei „Studiengängen mit besonderem Profilanpruch“ sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Das Gutachten und der Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013).

## **II. Die zu akkreditierenden Studiengänge:**

### **(1) Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“**

Der von der Fachhochschule Nordhausen angebotene Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ ist ein konsekutiver Master-Studiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 700 Stunden Präsenzstudium und 1.400 Stunden Selbststudium und 600 Stunden für die Bearbeitung der Master-Arbeit. Der Studiengang ist in 15 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den Fächern Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder Sozialmanagement. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Sommersemester 2014.

### **(2) Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“**

Der von der Fachhochschule Nordhausen angebotene Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ ist ein weiterbildender Master-Studiengang, in dem insgesamt 120 ECTS-Anrechnungspunkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht einem

Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein sechs Semester Regelstudienzeit umfassendes Teilzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich in 720 Stunden Präsenzstudium und 2.880 Stunden Selbstlernzeit. Der Studiengang ist in 19 Module gegliedert, von denen alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit gesundheits- und sozialwissenschaftlicher Fachrichtung. Des Weiteren müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit vorweisen können und zum Zeitpunkt des Studienbeginns eine Arbeitsstelle haben, in der sie Kenntnisse des Studiums auf ihren Tätigkeitsbereich anwenden können. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2013/2014.

### **III. Gutachten**

#### **(1) Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“**

##### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

##### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

##### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.



#### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

#### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Es bestehen keine Kooperationen. Somit fällt der Studiengang nicht unter das Kriterium.

#### **7. Ausstattung**

Die Berufung der vakanten Professuren ist anzuzeigen. Darüber hinaus entspricht die Ausstattung den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **8. Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

#### **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

#### **10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ ist ein Vollzeitstudiengang. Er fällt somit nicht unter das Kriterium.

## **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen sind auf der Ebene des Studiengangs zu entwickeln und umzusetzen.

### **(2) Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“**

#### **1. Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes**

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese entsprechen den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **2. Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010 sowie der verbindlichen Auslegung dieser Vorgaben durch den Akkreditierungsrat.

#### **3. Studiengangskonzept**

Das Studiengangskonzept entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **4. Studierbarkeit**

Die Studierbarkeit ist gemäß den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gewährleistet.

#### **5. Prüfungssystem**

Das Prüfungssystem entspricht den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen.

#### **6. Studiengangsbezogene Kooperationen**

Es bestehen keine Kooperationen. Somit fällt der Studiengang nicht unter das Kriterium.

## **7. Ausstattung**

Die Berufung der vakanten Professuren ist anzuzeigen. Darüber hinaus entspricht die Ausstattung den in den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ formulierten Anforderungen. (ggf. einige knappe Sätze im Hinblick auf Handlungsbedarf für die Akkreditierungskommission).

## **8. Transparenz und Dokumentation**

Studiengang, Studienverlauf und Prüfungsanforderungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

## **9. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt.

## **10. Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der besondere Profilanspruch des in Teilzeit angebotenen Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ genügt den damit verbundenen Kriterien und Anforderungen.

## **11. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Chancengleichheit für die Studierenden in besonderen Lebenslagen sind auf der Ebene des Studiengangs zu entwickeln und umzusetzen.

## **IV. Vor-Ort-Bericht der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe traf sich am 03.06.2013 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tage stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 04.06.2013 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gutachtergruppe wurde seitens der Geschäftsstelle der AHPGS begleitet.

Die Gutachterinnen und Gutachter führten Gespräche mit der Hochschulleitung, mit Vertreterinnen und Vertretern des Fachbereichs, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit einer Gruppe von Studierenden. Auf eine Führung durch die Institution haben die Gutachterinnen und Gutachter verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden der Gutachtergruppe folgende weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Informationsflyer über das Studienangebot an der Fachhochschule Nordhausen

### **(1) Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte**

Der **Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“** hat zum Ziel aktuelle Ansätze der Sozialen Arbeit im Gesundheits- und Rehabilitationswesen sowie in therapeutischen Feldern zu vermitteln und entsprechende Konzepte und Methoden praktisch anzuwenden. Des Weiteren erwerben die Studierenden Kenntnisse in Methoden der Prävention, Therapie, Rehabilitation, Nachsorge sowie der Fall- und Systemsteuerung und der empirischen Sozialforschung.

Der **Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“** hat zum Ziel, die Studierenden vor dem Hintergrund wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Konzepte der interdisziplinären Frühförderung zu befähigen, Kenntnisse in den Bereichen der Beratung, Forschung und des Qualitätsmanagements zu erlangen. Des Weiteren können die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Strukturen, Prozesse und Entwicklungen im Handlungsfeld der interdisziplinären Frühförderung und angrenzenden Arbeitsfeldern (Kindertageseinrichtungen, Sozialpädiatrische Zentren) aus systemischer Perspektive heraus interpretieren und analysieren, um die Qualität der Tätigkeitsfelder durch Integration systemischer Konzepte und Methoden zu verbessern sowie Unterstützungsarrangements für Kinder mit Entwicklungsrisiken und Beeinträchtigungen sinnvoll zu vernetzen. Der Aspekt der Vernetzung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Inklusionsdiskurses bedeutsam und sollte im Studiengangskonzept deutlich sichtbar verankert sein, und die persönlichen Handlungskompetenzen zu erweitern und Entwicklungen zu forcieren.

Die Fachhochschule Nordhausen legt ebenfalls dar, dass die beiden Master-Studiengänge darauf ausgerichtet sind, die Studierenden zu befähigen die Spezifika, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des jeweiligen Fachgebiets definieren und interpretieren zu können. Dabei sollen diese über ein kritisches Verständnis verfügen und fähig sein, ihr Wissen in komplexen Situationen selbstständig anzuwenden und zu reflektieren sowie sich in neue Sachverhalte und Kontexte einzuarbeiten.

Die Gutachtergruppe würdigt die Qualifikationsziele der beiden Studiengänge und erachtet es als gegeben, dass sich die Studiengangskonzepte jeweils an diesen orientieren. Insbesondere stellt die Gutachtergruppe fest, dass die jeweiligen Qualifikationsziele der Master-Studiengänge sowohl fachliche als auch überfachliche Aspekte umfassen. Des Weiteren werden auch soziale Kompetenzen entwickelt, die berufsfeldnah sind und die Befähigung der Studierenden, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den Arbeitsbereichen der Sozialen Arbeit und der interdisziplinären Frühförderung in unterschiedlichen Settings aufzunehmen, gewährleisten. Des Weiteren erläutert die Hochschule, dass die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und die Begleitung im Prozess der Persönlichkeitsentwicklung gerade in der oben genannten Bereichen unabdingbar sind, um in Arbeitsfeldern tätig zu werden, welche sich der Inklusion und sozialen Integration verschrieben wissen.

## **(2) Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem**

Die beiden vorliegenden Studiengänge sind vollständig modularisiert und die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. In diesen Studiengängen sind sowohl Pflicht- als auch Wahlpflichtmodule vorgesehen, die jeweils einen Umfang von fünf bis 20 CP aufweisen. Im jeweiligen Masterabschlussmodul werden in beiden Master-Studiengängen 20 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen. Pro Semester werden im Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ 30 CP, im Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ 20 CP vergeben. Pro Semester sind im Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ vier bis sechs Prüfungen und im Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ eine bis vier Prüfungen zu absolvieren. Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die Master-Studiengänge „Therapeutische Soziale Arbeit“ und „Transdisziplinäre Frühförderung“ entsprechen damit den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Anforderungen durch den Akkreditierungsrat.

Die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ werden in den beiden Studiengängen nach Einschätzung der Gutachtergruppe jeweils umgesetzt.

Darüber hinaus entsprechen die beiden Master-Studiengänge „Therapeutische Soziale Arbeit“ sowie „Transdisziplinäre Frühförderung“ aus Sicht der Gutachtergruppe den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse auf Master-Ebene.

### **(3) Studiengangskonzepte**

Die Gutachtergruppe diskutiert die Studiengangskonzepte der Master-Studiengänge „Therapeutische Soziale Arbeit“ und „Transdisziplinäre Frühförderung“. Dabei stellt sie fest, dass die zu akkreditierenden Studiengänge derart konzipiert sind, dass die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen gewährleistet ist.

In den Master-Studiengängen wurde eine Fokussierung durch eine Bündelung der Module in Kompetenzfelder vorgenommen. So wird der **Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“** in folgende Bereiche gebündelt „Vertiefung Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“, „Diagnostische Grundlagen und wichtige Störungsbilder“, „Handlungskonzepte und Methoden in Prävention, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge“, „Case und Care Management“, „Wissenschaftstheorie und -methodik“ und den „Wahlpflichtbereich: Arbeitsfelder Sozialer Arbeit“. Dem **Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“** sind folgende Kompetenzfelder zugeordnet. „Propädeutik - Wissenschafts- und Forschungsmethoden“, „Das System Frühförderung“, „Erfassung und Diagnostik vulnerabler Familien“, „Familienorientiertes Arbeiten auf Netzwerkarbeit“, „Individuelle Förderprozesse und Dokumentationen“, „Persönliche Kompetenzen“, „Ausgewählte Vertiefungsbereiche“. Die Gutachtergruppe begrüßt die Gliederung in Bereiche und damit die Vertiefung fachwissenschaftlicher Inhalte auf Master-Ebene.

Im **Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“** werden den Studierenden durch das Modul „Inter- und transdisziplinäre Perspektiven der Fall- und Systemsteuerung“ (M 4.1) vor dem Hintergrund lösungsorientierter Konzepte der Sozialen Arbeit, Kompetenzen vermittelt, um multiperspektivische Fallbetrachtungen durchzuführen und unterschiedliche Instrumente zur stärkenorientierten Fallbearbeitung einsetzen zu können. Vor dem Hintergrund der Hilfebedarfe von Kleinkindern bzw. deren Familien werden den Studierenden im **Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“** in Modul „Frühförderung als Netzwerkkooperation“ (M 4.2) Kompetenzen vermittelt, die die Wichtigkeit von Kooperations- und Organisationsstrukturen thematisieren und unter Einbezug internationaler Erfahrungen und Forschungsergebnisse diese zu untersuchen und kritisch zu reflektieren.

In beiden Studiengängen bewertet die Gutachtergruppe die interdisziplinäre Ausrichtung des Curriculums positiv. Darüber hinaus regen die Gutachterinnen und Gutachter an, die Module der zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen interdisziplinär mit anderen Studiengängen der Hochschule anzulegen, um das innovative Entwicklungspotential der Fachbereiche und der dort angesiedelten Studiengänge in den Curricula widerzuspiegeln und den Studierenden zu ermöglichen, auch mit Inhalten konfrontiert zu werden, die über ihre eigene Disziplin und ihr berufliches Qualifizierungsziel hinausgehen.

Bezogen auf die Kombination der einzelnen Module in den Master-Studiengängen ist festzustellen, dass die Studiengangskonzepte stimmig in Bezug auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut sind. Die zur Anwendung kommenden Lehr- und Lernformen (neben selbstbestimmtem Lernen, Vorlesungen, Seminare, Gruppenarbeiten, Projekte, Präsentationen, Fallstudien, Kolloquien) sind in beiden Studiengängen aus Sicht der Gutachtergruppe adäquat. Darüber hinaus regt die Gutachtergruppe an, in die Modulhandbücher einleitende Profilbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs aufzunehmen und die Kompetenzentwicklungsbeschreibungen im jeweiligen Modulhandbuch zu präzisieren.

In den beiden Master-Studiengängen wird im Modul „Wissenschaftstheoretische Fragestellungen“ (M 5.1, M.A. „Therapeutische Soziale Arbeit“ und M 1.1 M.A. „Transdisziplinäre Frühförderung“) eine kritische Auseinandersetzung mit empirischen Wissenschaften fokussiert, um den Studierenden unterschiedliche wissenschaftstheoretische Zugänge sowie damit verbundene historische,

philosophische und soziologische Perspektiven auf Wissen, Wissenschaft und Wissensproduktion zu vermitteln. Darüber hinaus ermöglicht das an der Fachhochschule Nordhausen angesiedelte Forschungsinstitut für Sozialmedizin, Rehabilitationswissenschaften und Versorgungsforschung thematische Anschlüsse an das Curriculum in Forschungsprojekten. In den beiden Studiengängen sind die Forschungsmodule in einen theorieorientierten und praxisorientierten Forschungsteil gegliedert.

In den Master-Studiengängen sind keine Praktika vorgesehen. Der Praxisbezug wird im Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ durch Module, wie beispielsweise „Sozialarbeitsspezifische Aspekte der Sozialmedizin und Rehabilitationswissenschaften“ (M 11), „Grundlagen bio-psycho-sozialer Diagnostik“ (M 21-1), „Entstehung, Aufrechterhaltung und Verlauf wichtiger Störungsbilder“ (M 22) oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ (M 73), die auf die eigenständige Anwendung des Gelernten ausgerichtet sind, und integrierte Übungen, Falldarstellungen und Methoden der Therapeutischen Sozialen Arbeit mit Klienten, Patienten und Rehabilitanden aus der Institutsambulanz, bzw. anderen Institutionen der Rehabilitation, Psychotherapie oder Sozialtherapie, hergestellt. Die Studierenden des Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ erhalten kontinuierlich die Möglichkeit, ihre praktische Berufserfahrung mit theoretischen Erkenntnissen und fachlichen Grundätzen zu verknüpfen und zu reflektieren. Insbesondere im Modul „Persönliche Reflexion“ (Modul M 6.1) werden die Berufserfahrungen und die persönliche Motivation der Studierenden aufgearbeitet, um die fachliche Distanz, empathische Fähigkeiten und die persönliche Stabilität zu stärken. In den Master-Studiengängen sind keine Mobilitätsfenster vorgesehen. Obwohl die Gutachtergruppe um die Schwierigkeit der Verankerung von Mobilitätsfenstern in einem Master-Studiengang weiß, regt sie an, bestehende internationale Kooperationen so auszubauen und im Curriculum zu verankern, dass die Studierenden der Master-Studiengänge die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes wahrnehmen können. Bezüglich der Integration der Praxis in die drei zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge hebt die Gutachtergruppe die Erweiterung, Vertiefung und Erprobung der didaktisch-methodischen Kenntnisse der Studierenden, die sie lernortspezifisch planen, einsetzen und analysieren, positiv hervor.

Gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ gilt als Zugangsvoraussetzung ein Abschluss des Bachelor-



Studiengangs „Soziale Arbeit“, „Sozialpädagogik“ „Sozialmanagement“ oder eines Studiums, welches sich nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung an einer pädagogischen oder gesundheitswissenschaftlichen Studienrichtung einer Universität oder Fachhochschule orientiert.

Die Zugangsvoraussetzungen des Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ bestehen in einem ersten Hochschulabschluss von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend in gesundheits- und sozialwissenschaftlicher Fachrichtung oder einem nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studium (Studien- und Prüfungsordnung § 3). Darüber hinaus wird mit allen Bewerbern ein Aufnahmegespräch geführt, das die Grundlage für die endgültige Zulassung bildet. Eine weitere Zugangsvoraussetzung besteht in einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in einem sozialen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Arbeitsbereich, bspw. in beratender oder leitender Tätigkeit mit Einzelnen, Gruppen oder Teams.

Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ mit weniger als 210 Credits müssen, gemäß § 3 Abs. 11, die fehlenden Credits vor Beginn des jeweiligen Master-Studiums durch zusätzliche Leistungen nachholen.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe den Studiengängen angemessen.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention sind in die Prüfungsordnungen der vorliegenden Studiengänge eingegangen. Darüber hinaus werden Regeln für die Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen in den Prüfungsordnungen festgelegt. Außerdem werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden. Die Prüfungsordnung legen darüber hinaus Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung fest.

#### **(4) Studierbarkeit**

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden auf der Ebene der Studiengänge berücksichtigt. Insgesamt wird die Studierbarkeit der Studiengänge durch die Berücksichtigung der Eingangsqualifikation der Studierenden gewährleistet.

Die vorliegenden Studiengänge an der Fachhochschule Nordhausen weisen eine geeignete Studienplangestaltung auf. Der Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ wird als Vollzeitstudiengang angeboten. Der Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang angeboten.

Bezogen auf die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung liegen noch keine Daten vor, da beide Studiengänge noch nicht gestartet sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt, zukünftig, die Angaben zum studentischen Workload auf Plausibilität zu überprüfen.

Durch das Spektrum der Prüfungsarten im Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ wird aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit durch eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Vor dem Hintergrund, dass bei dem Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ die Prüfungsleistungen in Art und Umfang im jeweiligen Modulhandbuch ausgewiesen sind, empfiehlt die Gutachtergruppe bezogen auf den Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ Art und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung pro Semester im Modulhandbuch festzulegen, um den Studierenden eine transparente Darlegung der zu erbringenden Prüfungsleistung zu gewährleisten.

Die Studierbarkeit der beiden Master-Studiengänge wird auch durch die Vielzahl an Betreuungsangeboten an der Fachhochschule Nordhausen gewährleistet. Weiterhin bestehen an der Fachhochschule Nordhausen die üblichen Möglichkeiten, fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Dies gewährleistet nach Auffassung der Gutachtergruppe ebenfalls die Studierbarkeit des Studiengangs.

Darüber hinaus sollte bezogen auf den berufsbegleitenden Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ ein Konzept erarbeitet werden, welches im Sinne der Studierbarkeit sicherstellt, dass die Studierenden bei etwaigem Arbeitsplatzverlust das Studium fortsetzen können.

In den vorliegenden Studiengängen werden aus Sicht der Gutachtergruppe die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt.

## **(5) Prüfungssystem**

Die Fachhochschule Nordhausen sieht für den Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ zwischen vier und sechs Prüfungen und im Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ zwischen einer und vier Prüfungen pro Semester vor. Die Prüfungsformate umfassen Klausuren, mündliche Prüfungen, Seminar- und Projektarbeiten, Präsentationen, Hausarbeiten, Referate, Protokolle, Vorträge, Rezensionen und Konzeptentwürfe. Nach Auffassung der Gutachtergruppe sind die Prüfungsformen in den vorliegenden Studiengängen geeignet, festzustellen, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Darüber hinaus sind die Prüfungen modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Im Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ sind Art und Umfang der Prüfungen nicht im Modulhandbuch festgelegt und ausgewiesen. Die Gutachtergruppe regt an, Art und Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung pro Semester im Modulhandbuch festzulegen, um den Studierenden eine transparente Darlegung der zu erbringenden Prüfungsleistung zu gewährleisten. Des Weiteren weist die Gutachtergruppe darauf hin, dass die genannten Prüfungsformen eher traditionellen Prüfungsmodi entsprechen, und regt an, in der Konkretisierung Prüfungsformen zu entwickeln, die berufsrollenbezogene Kompetenzen deutlicher abbilden (Fallszenarien, Konzeptentwicklungsaufgaben u.Ä.).

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in der jeweiligen Prüfungsordnung aller drei Studiengänge in § 8, Abs. 9 geregelt und damit formal sichergestellt.

Die Prüfungsordnungen liegen genehmigt vor. Der Nachweis einer Rechtsprüfung liegt ebenfalls vor.

## **(6) Studiengangsbezogene Kooperationen**

Die beiden vorliegenden Studiengänge werden in alleiniger Verantwortung der Fachhochschule Nordhausen ohne Kooperationspartner angeboten. Das Kriterium trifft damit auf die Studiengänge nicht zu.

## **(7) Ausstattung**

Für die personelle Ausstattung in den Master-Studiengängen „Therapeutische Soziale Arbeit“ und „Transdisziplinäre Frühförderung“ legt die Fachhochschule Nordhausen ebenfalls vor Ort sowie in einer Lehrverflechtungsmatrix Folgendes dar: Im **Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“** sind sieben hauptamtliche Professoren eingeplant. Zwei Professuren sind vakant und sollen, nach Angaben der Hochschule, bis zum Wintersemester 2013/2014 besetzt werden. Zwei Lehrbeauftragte sind darüber hinaus an der Lehre des Studiengangs beteiligt. Im **Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“** sind neun hauptamtliche Professoren eingeplant. Die vier vakanten Professuren sind nach Angaben der Hochschule bereits ausgeschrieben und sollen mit den Denominationen Inklusive Pädagogik, Frühförderung, Sozialpädiatrie sowie Sozialtherapie ebenfalls bis zum Wintersemester 2013/2014 besetzt werden. Zwei Lehrbeauftragte sind darüber hinaus an der Lehre des Studiengangs beteiligt.

Die Gutachtergruppe erachtet die adäquate Durchführung der Studiengänge hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung, nach der Besetzung der vakanten Professuren, die anzuzeigen ist, als ausreichend. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden und werden von der Gutachtergruppe positiv bewertet.

Bezüglich der Bibliothek nehmen die Gutachterinnen und Gutachter den, von der Hochschule schriftlich dargelegten fachspezifischen und doch breit gefächerten Bestand positiv zur Kenntnis und regen darüber hinaus an, die Öffnungszeiten dem Nutzungsverhalten der Studierenden anzupassen und auszuweiten.

Bezüglich der sächlichen und räumlichen Ausstattung legt die Hochschule dar, dass diese eine adäquate Durchführung des Studiengangs gewährleisten.

## **(8) Transparenz und Dokumentation**

Studiengänge, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht. Die jeweilige Prüfungsordnung der beiden Master-Studiengänge liegt genehmigt vor. Auch der Nachweis einer Rechtsprüfung liegt vor.

## **(9) Qualitätssicherung und Weiterentwicklung**

Die Hochschulleitung der Fachhochschule Nordhausen legt im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung dar, dass das Qualitätssicherungssystem der Hochschule die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Lehre dauerhaft gewährleisten soll und die Studiengänge vor dem Hintergrund ihrer Ziele und Konzepte prüft. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass die Qualitätssicherung und -entwicklung derzeit eher von einer bewertenden Kultur geprägt ist. Die Gutachtergruppe empfiehlt vor diesem Hintergrund, Evaluationsverfahren zu entwickeln, die deutlicher einer dialogischen Kultur von Evaluation und Qualitätssicherung entsprechen (z.B. Qualitätszirkel als Gesprächsform zwischen Studiengangsverantwortlichen und Studierenden, extern moderierte Fokusgruppendifkussionen mit Studierenden zu Fragen der Transparenz des Konzepts, der Studierbarkeit und der Passgenauigkeit zu beruflichen Anforderungen).

Die zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge unterliegen den allgemeinen Qualitätssicherungsmaßnahmen der Fachhochschule Nordhausen. Ergebnisse des oben genannten hochschulinternen Qualitätsmanagements sollen bei den Weiterentwicklungen der Studiengänge berücksichtigt werden. In den Gesprächen mit den Studierenden wurde deutlich, dass die Hochschulverantwortlichen stets ansprechbar sind und sowohl über individuelle als auch über institutionalisierte Kanäle stetig Verbesserungsvorschläge konstruktiv aufgenommen werden. Evaluationsergebnisse und Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, sowie Ergebnisse des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs sollten aus Sicht der Gutachtergruppe durchgeführt und kontinuierlich in die Qualitätssicherungsmaßnahmen der Hochschule Nordhausen eingebunden werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt auf die Qualitätssicherung von Lehre und Praxis ein besonderes Augenmerk zu richten, um zeitnah Erkenntnisse aus den quantitativen und qualitativen Bewertungen zu gewinnen. Das E-Learning-Konzept der Hochschule, welches in beiden Studiengängen genutzt wird, ist aus Sicht der Gutachtergruppe als gut ausgebaut und strukturiert zu bewerten. Darüber hinaus erachtet es die Gutachtergruppe als sinnvoll, gerade in der Selbstlernzeit des berufsbegleitenden Master-Studiengangs „Transdisziplinäre Frühförderung“ E-Learning-Elemente, im Sinne angeleiteten Selbststudiums stärker zu integrieren, um die Qualität der Lehre gewährleisten zu können.

Die Studierenden sind in den Gremien der Fachhochschule Nordhausen vertreten. Dies wird von der Gutachtergruppe positiv bewertet.

#### **(10) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ wird als Teilzeitstudiengang angeboten. Das 120 ECTS-Punkte umfassende Studium ist auf sechs Semester Regelstudienzeit ausgerichtet. Pro Semester werden 20 CP vergeben. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ ist aus Sicht der Gutachtergruppe studierbar.

Der Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ wird in Vollzeit angeboten. Das Kriterium trifft damit auf diesen Studiengang nicht zu.

#### **(11) Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Fachhochschule Nordhausen verpflichtet sich in den Grundsätzen ihres Leitbildes zur sozialen Verantwortung, zur Gleichstellung von Mann und Frau, von Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten sowie zur Unterstützung von Familien beizutragen und dies in allen Bereichen der Hochschule umzusetzen. Bezüglich der Förderung und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen macht die Fachhochschule Nordhausen darüber hinaus deutlich, dass diese eine individuelle Beratung erhalten.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die gelebte und im Leitbild verankerte Praxis in einem Gleichstellungskonzept zu fixieren.

#### **Zusammenfassung**

Die Gutachtergruppe hebt das Konzept der zur Akkreditierung vorliegenden Studiengänge der Fachhochschule Nordhausen positiv hervor und würdigt insbesondere die Ergänzung der bereits etablierten Studiengänge um die beiden Master-Studiengänge „Therapeutische Soziale Arbeit“ und „Transdisziplinäre Frühförderung“. Des Weiteren als positiv betrachtete die Gutachtergruppe die hohe Identifikation sowohl der Studierenden als auch der Lehrenden mit der Hochschule, die sich in einer aktivierenden Zusammenarbeit und einem Weiterentwicklungswillen verdeutlicht.

Darüber hinaus werden aus Sicht der Gutachterinnen und Gutachter die Notwendigkeit und Herausforderungen der oben genannten Studienangebote in den Bereichen der Therapeutischen Sozialen Arbeit und Transdisziplinären Frühförderung in den jeweiligen Curricula gut aufgegriffen, um interdisziplinäre Fragestellungen wahrzunehmen, zu reflektieren, zu entwickeln und Lösungsansätze zu analysieren und zu realisieren. Des Weiteren sieht die Gutachtergruppe im Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“ die inklusionorientierte und transdisziplinäre Ausrichtung sehr positiv. Im Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“ werden die Herausbildung Therapeutischer Ansätze und die Möglichkeit der Anschlussfähigkeiten: Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie, Sozialtherapie in der Suchthilfe, Rehabilitation, Soziotherapie von der Gutachtergruppe als positives Moment der Weiterentwicklung in diesem Bereich betont.

Die Gutachtergruppe teilt die Einschätzung der Hochschule, dass in diesen Berufsfeldern Bedarf an akademisch geschultem Personal besteht, und würdigt, dass die Hochschule diesen auf der Grundlage von Gesprächen mit der Praxis aufgreift und ihm mit ihren Studienangeboten entspricht. Weiterhin wird positiv hervorgehoben, dass die Hochschule das Gespräch mit der Praxis fortführen wird, um die Passgenauigkeit des Studienangebotes zu den Anforderungen der Praxis auch in der Umsetzung und Weiterentwicklung sicherzustellen.

Zusammenfassend kommen die Gutachterinnen und Gutachter zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung der Master-Studiengänge „Therapeutische Soziale Arbeit“ und „Transdisziplinäre Frühförderung“ zu empfehlen.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Studiengangskonzepte sowie der Studienbedingungen regen die Gutachterinnen und Gutachter Folgendes an:

**Übergreifende Empfehlungen:**

- Ein Gleichstellungskonzept ist zu verschriftlichen.
- Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung Hochschule sollten auf beide Studiengänge angewendet und in Evaluationsergebnissen verschriftlicht werden.

- In die Modulhandbücher sollten einleitende Profilbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs aufgenommen und die Kompetenzentwicklungsbeschreibungen im jeweiligen Modulhandbuch ausgefeilt werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten dem Nutzungsverhalten der Studierenden angepasst werden.

**Studiengangsspezifische Empfehlungen für den Master-Studiengang „Therapeutische Soziale Arbeit“**

- Die Berufung der vakanten Professuren ist anzuzeigen.
- Bezüglich der Prüfungen sollte die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung pro Modul festgelegt werden.
- Unter dem Aspekt der Interdisziplinarität wird angeregt, Module zusammen mit anderen Studiengängen der Hochschule anzubieten.
- Bestehende internationale Kooperationen sollten so ausgebaut und im Curriculum verankert werden, dass die Studierenden des Master-Studiengangs die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes wahrnehmen können.

**Studiengangsspezifische Empfehlungen für den Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“**

- Die Berufung der vakanten Professuren ist anzuzeigen.
- Bestehende internationale Kooperationen sollten so ausgebaut und im Curriculum verankert werden, dass die Studierenden des Master-Studiengangs die Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes wahrnehmen können.
- E-Learning-Elemente sollten stärker im berufsbegleitenden Master-Studiengang integriert werden.
- Unter dem Aspekt der Interdisziplinarität sollten Module zusammen mit anderen Studiengängen der Hochschule angeboten werden.
- Es sollte ein Konzept erarbeitet werden, welches sicherstellt, dass die Studierenden bei etwaigem Arbeitsplatzverlust das Studium fortsetzen können.



## **7 Beschluss der Akkreditierungskommission**

### **Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 25.07.2013**

Beschlussfassung vom 25.07.2013 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 04.06.2013 stattfand.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen und das Votum der Gutachtergruppe.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der berufsbegleitend in Teilzeit angebotene weiterbildende Master-Studiengang „Transdisziplinäre Frühförderung“, der mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2013/2014 angebotene Studiengang umfasst 120 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vor.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2018.

Für den Master-Studiengang wird folgende Auflage ausgesprochen:

1. Die Sicherstellung der akademischen Lehre entsprechend den landesrechtlichen Vorgaben ist nachzuweisen. (Kriterium 2.7)

Rechtsgrundlage der Auflagenerteilung sind die „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013).

Die Umsetzung der Auflage muss gemäß Ziff. 3.1.2 bis zum 25.04.2014 erfolgt und entsprechend nachgewiesen sein.

Gemäß Ziff. 3.5.2 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) wird die Hochschule darauf hingewiesen, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenbefreiung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierte Empfehlung, die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in einem Gleichstellungskonzept zu bündeln und bittet die Besetzung der studiengangbezogenen Professuren anzuzeigen.

Freiburg, 25.07.2013